blickpunkte

KZVK Newsletter 2/21 vom 11.11.2021
Redaktion: blickpunkte@kzvk-dortmund.de | 0231 9578-552

Pflegefachassistenzausbildung versicherungspflichtig

Zusammenführung Alten- und Krankenpflegehilfe
Mit Einführung der generalistischen Ausbildung in der Pflege wurden auch die landesrechtlich geregelten einjährigen Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe zusammengeführt. Zu den Auswirkungen in der Zusatzversorgung informieren wir Sie hier ...

BAT-KF: Aufstockungsbetrag in voller Höhe beitragspflichtig

Schiedskommission beschließt verbindlichen Arbeitgeberzuschuss
Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat für den BAT-KF die verbindliche Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber beschlossen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Beitragspflicht in der Zusatzversorgung. Lesen Sie mehr...

Bezuschussung der Entgeltumwandlung

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss ab 2022 auch für Altverträge
Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz 2018 wurde ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung eingeführt. Ab dem kommenden Jahr gilt dieser auch für Altverträge.
Weitere Informationen finden Sie hier ...

Pflegefachassistenzausbildung versicherungspflichtig

Zusammenführung Alten- und Krankenpflegehilfe

Mit Einführung der generalistischen Ausbildung in der Pflege wurden auch die landesrechtlich geregelten einjährigen Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe zusammengeführt. Seit Beginn des Jahres wird daher in vielen Bundesländern die Pflegefachassistenzausbildung angeboten. In einer Übergangsphase sind auch noch die getrennten verkürzten Ausbildungsgänge in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe möglich.

Bisher unterschiedliche Behandlung in der Zusatzversorgung

In der Zusatzversorgung wurden die beiden bisherigen Ausbildungsformen unterschiedlich behandelt. Die verkürzte einjährige Ausbildung zur Altenpflegehilfe unterlag bislang nicht der Versicherungspflicht, da sie weder unter den Auszubildendentarif im öffentlichen Dienst (TVAöD) noch unter eine vergleichbare kirchliche Arbeitsrechtsregelung fiel (vgl. § 22 der KZVK-Satzung). Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe hingegen fielen unter den TVAöD bzw. unter die Krankenschülerordnung und waren ab dem 01.01.2003 versicherungspflichtig.

Versicherungspflicht ab dem 01.04.2021

Die für den BAT-KF zuständige Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat für die neue einheitliche Ausbildungsform mit Wirkung zum 01.04.2021 die Auszubildendenordnung Pflegeassistenz beschlossen. Darin ist auch die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung geregelt. Es besteht für die Pflegefachassistenzausbildung nunmehr also eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung. Nach unserer Satzung sind damit die Auszubildenden auch in den Einrichtungen, die nicht den BAT-KF anwenden, grundsätzlich versicherungspflichtig.

BAT-KF: Aufstockungsbetrag in voller Höhe beitragspflichtig

Schiedskommission beschließt verbindlichen Arbeitgeberzuschuss

Mit unserem KZVK-Newsletter 4/20 (vom 25.06.2020) haben wir Sie über die Auswirkungen des Corona-Steuerhilfegesetzes vom Juni 2020 auf die KZVK-Beitragspflicht von Entgeltbestandteilen bei Kurzarbeit informiert. Da die Beitragspflicht nach unserer Satzung grundsätzlich der Steuerpflicht folgt, teilten wir Ihnen mit, dass der Aufstockungsbetrag des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 80 % des Unterschiedsbetrags nicht beitragspflichtig in der Zusatzversorgung ist. Erst ein über diese 80 % hinausgehender Zuschuss ist steuerpflichtig und damit auch KZVK-beitragspflichtig. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL) hat nun für den Bereich des BAT-KF etwas anderes bestimmt.

Regelung gilt von Juli bis Dezember

Die Schiedskommission hat in Ihrer Sitzung am 27. Oktober 2021 den § 6 Abs. 7 BAT-KF neu gefasst und die verbindliche Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf mindestens 85 % (für die oberen Entgeltgruppen) bzw. 90 % (für die unteren Entgeltgruppen) beschlossen. Dabei wurde – angelehnt an den TV-Covid im öffentlichen Dienst – auch festgelegt, dass die Aufstockung zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist. Die Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2021.

Bezuschussung der Entgeltumwandlung

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss ab 2022 auch für Altverträge

Mit unserem KZVK-Newsletter 9/18 vom 6.12.2018 haben wir über die Einführung des verpflichtenden Zuschusses des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung informiert. Die Regelung aus dem Betriebsrentenstärkungsgesetz 2018 betraf alle Einrichtungen, die nicht den BAT-KF anwenden. Sie sah vor, dass zunächst nur die ab dem 1. Januar 2019 neu vereinbarten Entgeltumwandlungen bezuschusst werden sollten. Für alle bereits bestehenden Verträge galt eine dreijährige „Schonfrist“.

Diese Frist ist jetzt vorbei, sodass ab dem 1. Januar 2022 auch Altverträge unter die Zuschusspflicht fallen. Soweit kein tariflicher Ausschluss besteht, muss der Arbeitgeber 15 % des sozialversicherungsfrei umgewandelten Beitrags als Zuschuss in die Entgeltumwandlung abführen. Der Zuschuss fällt also unterjährig weg, wenn die 4%-Grenze überschritten wird. In diesem Zusammenhang weisen wir schon einmal darauf hin, dass nach dem Referentenentwurf zu den SV-Rechengrößen im nächsten Jahr die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung auf Grund der Lohnentwicklung erstmals sinken wird. Nach dem Entwurf sinkt damit auch die 4%-Grenze von 3.408 € auf 3.384 €.

Die Verpflichtung zur Weitergabe der SV-Ersparnis besteht nur in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung. Arbeitgeber, die zum Beispiel die Entgeltumwandlung bei einem privaten Versicherer über eine Unterstützungskasse durchführen, müssen bei diesem Durchführungsweg den Mitarbeitenden keinen Zuschuss zahlen.

Keine Vertragsanpassung durch Zuschusspflicht

Bei Arbeitgebern, die die Entgeltumwandlung über private Anbieter durchführen, führt die Einführung einer Zuschusspflicht in der Regel zu einer Vertragsanpassung oder -änderung. Bei Umwandlungsverträgen zur KZVK bedarf es hier keiner Änderung der internen Umwandlungsvereinbarungen oder der Zusendung eines neuen Antragsformulars. Der Arbeitgeber führt ab Januar einfach zusätzlich zum Umwandlungsbetrag den Zuschuss ab. Falls gewünscht kann natürlich der Zuschuss für die Monate der Gewährung in den bisherigen Beitrag eingerechnet werden.

Keine Änderung für BAT-KF-Beschäftigte

Für Arbeitgeber, die den BAT-KF anwenden, ändert sich im neuen Jahr nichts. Hier bleibt es bei der bereits seit 2012 bestehenden Bezuschussung nach der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung (EU-ARR), die im Vergleich zur gesetzlichen Regelung für die Arbeitnehmer günstiger ist. Danach wird für SV-freie Umwandlungsbeträge weiterhin ein Zuschuss in Höhe von 19,6 % gezahlt. Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, erhalten 15 % an Zuschuss.